

Rorschach im Lichte seiner ältesten Urkunden

Autor(en): **Willi, F.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Rorschacher Neujahrsblatt**

Band (Jahr): **14 (1924)**

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-947177>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Zellerrain

Rorschach im Lichte seiner ältesten Urkunden.

Von F. Willi.

Im vorletzten Neujahrsblatte wurde in einem lokalgeschichtlichen Artikel auf die prähistorischen Spuren in unserer engern Heimat hingewiesen. Von da an treten wir in die Zeit der Geschichte ein, in der die schriftlichen Urkunden auch für unsere Gegend zu reden beginnen. Die Quellen für die alemannische und frühchristliche Kultur unserer Gegend sind anfänglich nur spärlich. Aber die kritische Wertung der urkundlichen Ueberlieferung hat in vielen mühsamen Untersuchungen auch über den Lebensinhalt und die Lebensformen unserer Vorfahren in den letzten 400 Jahren des ersten Jahrtausends nach Christus helles Licht verbreitet. Dieses Bild erstand vorab dank des kostbaren Schatzes klösterlicher Handschriften, den st. gallischen Geschichtsquellen, den „Vitae“ des hl. Gallus und Othmars, der Klosterchroniken der Mönche Ratpert und Ekkehard IV., der „Continuationes“ und Annalen und des Verbrüderungsbuches. Von besonderer Bedeutung für die Wirtschaftsgeschichte sind die überlieferten Dokumente, welche Aufschluss über den Wechsel des Besitzes von Land und Leuten, aller wirtschaftlichen Werte der damaligen Zeit geben. Die trotz der Unbilden der Jahrhunderte erhalten gebliebenen Stücke wurden 1645 erstmals auf Anordnung des Abtes Pius im „Codex Traditionum St. Galli“ gedruckt, Ende des 18. Jahrhunderts vom gelehrten Benediktiner Trudbert Neugart veröffentlicht. Das reiche Material liegt jetzt in vorzüglicher Fassung im „Urkundenbuche der Abtei St. Gallen“ vor, bearbeitet von Dr. H. Wartmann und fort-

gesetzt von Dr. P. Bütler und Dr. T. Schiess. Die reiche Zahl der veröffentlichten Urkunden dürfte indessen nur einen Bruchteil des Gesamtbestandes bilden, da vieles durch Feuersbrünste und kriegerische Unruhen verloren ging und zerstreut wurde.

So reich der ganze archivalische Schatz für die Frühgeschichte des Klosters ist, so spärlich sind oft die Urkunden für die einzelnen Oertlichkeiten. Rorschach findet sich bis zum Jahre 1000 viermal in Urkunden und einmal in einer Klosterchronik erwähnt. Es handelt sich dabei um drei Tradierungen und die Verleihung des Markt- und Münzrechtes. Die Schriftstücke sind in lateinischer Sprache abgefasst und seien in der Uebersetzung an die Spitze unserer geschichtlichen Betrachtung gestellt, dem ersten Teile die Abtretungsurkunden, dem letzten der kaiserliche Brief.

No. 1.

850 April 8. Kloster St. Gallen.

Vurmheri überträgt ein Grundstück zwischen Goldach und Rorschach an St. Gallen.

Ich, in Gottes Namen *Vurmheri*, übertrage an das Kloster des heiligen *Gallus* ein Grundstück meines rechtmässigen Besitzes, das im *Arbongau* zwischen „*Coldahun* (Goldach) *villam et Rorscachun*“ (Rorschach) liegt und das ich Vertretern des Klosters bezeichnet habe und zwar so, dass ich das Grundstück mein Leben lang zur Nutzniessung habe und von nun an einen Zins entrichte, nämlich einen Denar. Nach meinem Tode soll es ganz an genanntes Kloster übergehen. Und keiner soll dieser Urkunde zuwiderhandeln. Wer es aber tun würde, soll Strafe in den Schatz des Königs zahlen, und diese Ueber-

tragung soll nichtsdestoweniger in Kraft bleiben gestützt auf die Unterschriften. Vollzogen im Kloster selbst. Signum *Vurmhari*, des Urhebers. Zeugen: *Selbo*, *Hartpret*, *Waldthram*, *Ernust*, *Wolfpret*, *Tagapret*, *Cotesdegan*, *Meginpret*, *Ati*, *Adalcoz*, *Perhtcoz*, *Theopret*, *Kerram*, *Cozzolf*, *Heriman*.

Ich *Albrih* habe das im 10. Jahre König *Ludwigs*, Dienstag 8. April auf Wunsch geschrieben und unterschrieben unter dem Grafen *Uodalricho*.

Urk. St. Gallen III. 184. — W. U. No. 409.

No. 2.

855 Juli 1. oder 850 Juni 19. Goldach.

Eine Frau *Cotiniu* überträgt und verkauft Wald und Ackerland zu *Cotinuowilare* an *St. Gallen*.

Im Namen Christi. Es ist den meisten bekannt, dass eine gewisse Frau, namens *Cotiniu*, gewisse Besitzungen, im *Thurgau* zu *Cotinuowilare* in der *Waltrahundert* gelegen, dem Kloster des hl. *Gallus* zur Hälfte übertragen und zur Hälfte kaufweise überlassen hat. Deshalb hat es dem Abte des Klosters *St. Gallus*, in Gottes Namen *Criminaldus*, in Uebereinstimmung mit unsern Brüdern und unserm Vogte *Ruadberti* gefallen, gegenüber Uebertragung und Kauf unsererseits eine Bekräftigung der Prekarie zu erlassen. Genannte Frau übertrug uns im genannten *Cotinuowilare* 77 Juch. Wald und Ackerland, die eine Hälfte zum Heile ihrer Seele (pro remedio animae suae), die andere kaufweise gegen 40 solidi und 10 Juch. Ackerland, bei *Rorscacho* und *Coldahun* gelegen, (adjacente ville *Rorscacho* seu *Coldahun*), und zwar in der Weise, dass *Cotiniu* selbst oder ihre gesetzlichen Erben in dem genannten Ort *Rorscacho* neben ihrem ganzen Erbe, welches sie daselbst, nämlich in *Rorscacho*, von mütterlicher Seite rechtmässig besitzt und neben dem, was wir ihr in oben genannten *Coldahun* geschenkt gegeben haben, die Weide für die Schweine und das andere Vieh, das Fällen von Holz, nach Nützlichkeit in vollem Umfange haben mögen. Uebertragung und Kauf sollen beiderseits unverletzt bleiben und nie auf irgend eine Weise von einem Teile eine Aenderung versucht werden. Damit aber diese Prekarie ewig Geltung habe, bestätigen wir die Unterzeichnung nachstehender Zeugen. (Akt.) In *Goldach*: Sig. des Abtes *Criminaldus* und seines Vogtes *Ruadberti*, sig. *Isanrichi*, Dekan. *Liutgisi*, Propst. sig. *Amalgarii*, sig. *Thiohart*, Klosterkellner. *Managold*, Kämmerer. *Saloo*, *Paldirit*, sig. anderer Zeugen: sig. *Waldpret*, *Hilti*, *Isgar*, *Rath(e)ri*, *Pernhart*, *Otpret*, *Selbo*, *Cundaroh*, *Ernust*, *Engilpret*, *Isinpret*, *Adalcoz*, *Rihpret*, *Heriger*. Ich *Lel*, Presbyter, habe auf Wunsch geschrieben und unterschrieben. Dienstag 1. Juli im XII. Jahr der Regierung König *Ludwigs* unter dem Grafen *Odalricho*.

Urk. St. Gallen III. 190. — W. U. No. 444.

No. 3.

907 (908) Januar 16. (15.) *Rorschach*.

Crisanna überträgt ihren Besitz in *Jungmanneswilare**) an *St. Gallen*.

Von Gottes Gnaden *Salomon*, Bischof und Abt des Gallusklosters. Es hat uns im Verein mit den Brüdern desselben Klosters angebracht erschienen, die Besitzungen, welche uns *Crisanna* übergeben hat, durch unsern Vogt *Cozperit* anzunehmen. Sie übertrug uns durch ihren Vogt *Waldperit* alles, was ihr heute an einem gewissen Orte *Jungmanneswilare* gehört. Den Brüdern ist sie durch freundliche Verfügung entgegengekommen. Und dies alles übertrug sie an genanntes Kloster und zwar in der Weise, dass sie diesen Besitz bis an ihr Lebensende behalte und von nun an alljährlich einen Zins abgebe, nämlich 4 Malter Korn, oder wenn es in einem Jahre weniger Korn als gewöhnlich gebe, so soll sie einen Solidus am *St. Martinsfest* dem Altare des hl. *Gallus* spenden. So sollen auch ihre Söhne nach ihrem Tode diesen Grundbesitz bei gleichem Zins behalten. Vollzogen in *Rorschachum* in Gegenwart der Folgenden: Sig. des Bischofs und Abtes *Salomon* und Offizialen des Klosters: *Hengilbrecht*, Dekan. *Cozprect*, Pförtner. *Hengilbrecht*, Klosterkellner. *Waltram*, Bibliothekar. Sig. *Cozperit*, Vogt. *Waldprect*, *Richman*, *Heimo*, *Naudhere*, *Rihprect*, *Waldker*, *Uoto*, *Cundine*, *Francho*, *Hagano*.

Ich *Waltram* habe an Stelle *Ysos* geschrieben am 16. Januar 907 im 9. Regierungsjahre des Königs *Ludwig* unter dem Grafen *Adalbert*.

Urk. St. Gallen IV. 457. — W. U. No. 749.

*) Offenbar *Junkertswil*, Kirchgemeinde *Niederwil*.

Auf den ersten Blick dürfte die lokalgeschichtliche Aufgabe bald erschöpft sein. Wer aber aus Pergamenten lernen will, muss den gleichen Weg gehen wie der Geologe, dessen Steine zu reden anfangen, wenn er sie auf ihre innere Zu-

sammensetzung, ihre Herkunft und Nachbarschaft untersucht. So wollen wir an die einzelnen Urkunden die Beobachtungen knüpfen, die aus vielen andern durch Vergleich zu schöpfen sind. Dabei dürfen wir vor allem nicht von den vielen Zeitumständen absehen, die auf Inhalt und Form direkt und indirekt eingewirkt haben, politisch, rechtlich und wirtschaftlich. Wir werden uns dabei in Kürze auf einige Erörterungen aus der Frühgeschichte des Klosters, auf die Form und den Inhalt der Tradierungen selbst und auf die mitwirkenden Personen beschränken müssen.

I. Das Gallusstift zur Zeit unserer Urkunden.

Zur Zeit der Abfassung unserer Urkunden 1 und 2 leitete Abt *Grimald* (841—872) die Geschicke des Klosters. Es war die Blütezeit. Beredtes Zeugnis hievon geben die noch vorhandenen 159 Urkunden, zumeist Schenkungen an das Kloster. Diese Glanzperiode begann bereits unter dem Abte *Gozbert* (816—837). Durch die Verfolgung *Othmars* und Räubereien verschiedener Art waren viele Besitzungen verloren gegangen. Abt *Gozbert* forderte die unrechtmässigen Besitzer von *St. Gallergut* vor die gräflichen Gerichte und „*missi domini*“ und bewies die Rechte des Klosters. Das bedeutendste Ereignis für das im unvergleichlichen Aufschwunge stehende Kloster war der Neubau, der den Anforderungen der Benediktinerregel und zugleich der verschiedenartigen Tätigkeit mehrerer hundert mit dem Klosterleben verbundenen Personen genügen sollte. Der Klosterplan ist eines der merkwürdigsten Denkmäler mittelalterlicher Architektur und sah neben der Kirche und den Mönchwohnungen Schulen, Krankenhäuser, Wirtschaftsgebäude für alle Handwerke und Gewerbe vor, deren das Kloster bedurfte. Während der ganzen 20jährigen Wirkksamkeit *Gozberts* hielt dieser Eifer beim Abte, den Mönchen und den Umwohnern an, wie *Ratpert* bezeugt. Die Büchersammlung wurde vermehrt und durch die Errichtung einer Schreibschule das Wachstum gesichert. Dem Rufe des Abtes folgte *Walafried Strabo* (der Schielende) und fasste die Lebensbeschreibung des hl. *Gallus* in zierlicheres Latein, welche Form als die „*jüngere Vita*“ bezeichnet wird.

In den Tagen des Abtes *Gozbert* war der Kampf um die Unabhängigkeit *St. Gallens* vom Bischofsstuhle zu Konstanz noch unentschieden. Mit zäher Energie führten die Mönche seit dem Tode *Othmars* während eines Jahrhunderts ein unentwegtes Ringen um wirtschaftliche Befreiung, um eigene Verwaltung des Klostervermögens und freie Abtwahl. Die Bischöfe aber betrachteten das Gallusstift in der einstigen Wildnis des *Arboner Forstes* als Eigenkloster, als Teil des zur Ausstattung des Bischofsstuhles gehörenden *Arbongaes*.

Diese Streitfrage hat einer reichen Literatur gerufen, weil sie sich durch die *St. Galler Ueberlieferung* allein nicht entscheiden lässt. Darnach hätte das Kloster bis zum Tode *Othmars* keinen andern Herrn als den König über sich gehabt und wäre erst durch Bischof *Sidonius* und den von ihm abhängigen Abt *Johannes*, einem Mönche aus der *Reichenau*, im Jahre 759 und einer urkundlichen Bestimmung durch *Karl den Grossen* im Jahre 780 dem Bistume unterworfen worden. Dieser Auffassung stimmen im wesentlichen die Untersuchungen *Oelsners* zu, während *Theod. Sickel*, *Meyer v. Knonau*¹⁾ und in letzter Linie *K. Beyerle*²⁾ das Gallusstift als *Konstanz* zugehörig bezeichnen. Eine andere Gruppe von Historikern erklärt die Stellungnahme der Bischöfe nicht aus dem Titel eines

¹⁾ *St. Galler Mittg.* Excurs IV, Heft 13 zu *Ratperts Casus*.

²⁾ *K. Beyerle*, Grundherrschaft und Hoheitsrechte des Bischofs von *Konstanz* in *Arbon*. Schriften des Vereins für Geschichte des *Bodensees* Bd. 34.



----- Grenze des Arbonerforstes.

Grundherrn, sondern als den Ordinari der Diözese, die als solche das Mitspracherecht in der Klosterwirtschaft beansprucht hätten³⁾.

Von Wichtigkeit ist die Vorfrage, zu welchem Bezirke die Galluzelle gehört habe. St. Gallen lag im *Arboner Forste*, dem grossen Waldgebiete südlich vom Bodensee. Mittels des Königsbannes war er nach fränkischem Rechte der beliebigen Verfügung der Volksgenossen entzogen. Die Grenze lässt sich auf Grund der Urkunde

Kaiser Friedrichs I. (1155 Nov. 27.) finden. Sie ist nach den Feststellungen von Dr. T. Schiess im Appenzeller Urkundenbuche in der beigegebenen Karte eingezeichnet und lief von der Mündung des Flusses Salmsach bei Romanshorn dem Wasserlein entlang und sprang dann hinüber zum Dorfe Muolen und zur Sitter; vom Zusammenfluss der Sitter und Urnäsch, welche nach dem Weissbache als dem stärksten Zuflüsse damals weisse Sitter (Alba Sydrone) genannt wird, hinüber zum Sonderbach und nach der Hundwilerhöhe, genannt Himmelberg, entgegen der Interpretation von Johannes Meyer und Beyerle, welche die

³⁾ Caro, Beiträge zur ältern deutschen Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte.

kleinere gleichnamige Höhe bei Gonten annehmen. Dann griff sie hinüber zum Säntis und zog sich über den Höhenkrat zum Monstein^{3*)}). Der *Arbongau* wurde im Westen, Süden und Osten vom *Thurgau* eingeschlossen, umfasste das halbkreisförmige, fruchtbare Gelände, dessen Mittelpunkt das einstige Arboner Kastell war, mit den Markungen *Goldach, Mörschwil, Wilen, Gommerswil, Berg* und *Buch*. Auch *Rorschach* wird in unserer Urkunde aus dem Jahre 850 als im Arbongau gelegen bezeichnet. Das St. Galler Klostergebiet fällt aus dem Halbrund des Arbongaus heraus und war durch einen Streifen Wildnis abgetrennt, so dass es bei der Zugehörigkeit zu Arbon als Exklave betrachtet werden müsste. Denn die Wildnis war Königsboden, terra publica⁴⁾). Mit dem Kastellgebiete deckte es sich wohl nie, denn die Römer kümmerten sich nicht um die Wildnis. Zudem gab es noch im siebten Jahrhundert und auch später lange nicht feste Grenzen. Deshalb mochte sich wohl im Arbongau die bischöfliche Macht mit der Rodungstätigkeit nach den Waldgebieten hin erweitern, ohne dass der König Anspruch erhoben hätte. Weit von den letzten Bauernhöfen gründete Gallus seine Zelle. Es ist auch keine königliche Verfügung bekannt, wodurch etwa das Gebiet an Konstanz übergegangen wäre. Nun bezeichnen die Urkunden St. Gallen bald als im Thurgau, bald im Arbongau, bald in beiden Gauen gelegen und zwar je nach dem Stadium des Streites zwischen St. Gallen und Konstanz. In der Behandlung dieser Streitfrage stellt sich E. Kopp wiederum auf Seite Oelsners und die St. Galler Tradition⁵⁾). Er kommt durch interessante und überzeugende Ueberlegungen zu dem Schlusse:

„Von den kritischen Ereignissen unter Sidonius werden wir uns folgendes Bild zu machen haben. Durch den Aufschwung, den das Kloster unter der Verwaltung Othmars und durch die Gunst Pipins genommen hatte, war erstmals die Begehrlichkeit des Bischofs und anderer Machthaber gereizt worden, und nach Othmars Tode eröffnete Sidonius sofort seinen Angriff. Mit Hilfe des Abtes Johannes, der dem Kloster aufgedrungen worden war, hat er eine Urkunde aufgesetzt, in welcher der bischöfliche Anspruch formuliert war, als wäre er ein anerkanntes Recht, und in welcher dem Kloster die Verpflichtung zur Leistung eines jährlichen Zinses auferlegt war. All dies geschah ohne Wissen der Mönche. Nachdem sie die Sachlage durchschauten, empfanden sie das Vorgehen des Bischofs als schwere Ungerechtigkeit und als eine empfindliche Schädigung des Klosters; denn wenn auch die Saat Othmars selbst unter den neuen Verhältnissen weitergedieh, — die Früchte seiner Tätigkeit sind doch teilweise dem Kloster entzogen und der mensa episcopalis zugeführt worden. Nur von hier aus wird uns die Grundstimmung der St. Galler Tradition verständlich mit den Angriffen gegen Sidonius und dem für Abt Othmar gespendeten Lobe.“

Tatsache ist, dass der Bischof bis zur Regierung Ludwigs des Frommen Anordnungen über die Verwaltung des Klostervermögens traf, die Aebte und Offizialen einsetzte und im Einverständnisse mit dem „Confrater Abbas“ und den „ceteri fratres“ verfügte⁶⁾).

Zu Anfang des 9. Jahrhunderts änderte sich die Rechtslage des Klosters, und wenn wir Ratpert Glauben schenken dürfen, so wählten die Brüder bereits den Abt Gozbert⁷⁾). In gleichzeitigen Urkunden figuriert auch Abt Gozbert und nicht mehr der Bischof als Vorsteher des

Klosters⁸⁾). In Ludwig dem Frommen fand das Kloster einen überaus geneigten Herrscher. Im Palaste zu Aachen entschied er auch den Streit mit dem Bistume zugunsten des Gallusklosters und gestaltete dadurch seine Rechtslage völlig um (3. Juni 818), indem er das Kloster in seinen unmittelbaren Schutz nahm und ihm die Immunität verlieh⁹⁾). Damit war dem wirtschaftlichen Aufschwunge, der bis in die Mitte des 10. Jahrhunderts andauerte, der Anstoss gegeben. Darnach wird das Kloster als im Thurgau liegend bezeichnet, wo die grundherrliche Gewalt des Bischofs nicht hinreichte. Die Zeiten der Abhängigkeit werden als vergangen betrachtet. Zwar musste der jährliche Zins auch nach 818 an den Bischof entrichtet werden, doch dokumentierte die Abgabe nicht mehr ein Abhängigkeitsverhältnis, wenn sie auch noch eine Anerkennung gewisser grundherrlicher Rechte bedeutete¹⁰⁾). Das Kloster hatte jährlich eine Steuer von einem Pferde im Werte von 38 Schillingen und einer Unze Goldes zu bezahlen und die Dachreparaturen an der St. Stephanskirche in Konstanz zu bestreiten.

Unter diesen Umständen trat Gozberts Nachfolger, Abt *Bernwig* (837—841) in das Amt und wurde vom Kaiser bestätigt. Nach dem Tode Kaiser Ludwigs des Frommen aber wurde das Kloster in die gefährlichen politischen Parteikämpfe verwickelt. Im Ringen zwischen Kaiser Lothar und König Ludwig dem Deutschen nahm der Abt Partei für den erstern. Nach den Erfolgen Ludwigs im Winter 840—841 in Alemannien wurde Bernwig kurzerhand mit königlichem Machtspruche durch den aus dem st. gall. Kloster stammenden *Engilbert* ersetzt, und nach etwas mehr als drei Jahren mit demütigender Verletzung der garantierten Wahlfreiheit neuerdings die Abtstelle vergeben. Im Bunde mit Karl dem Kahlen hatte Ludwig seinen kaiserlichen Bruder besiegt (Fontenoy, Dep. Yonne), der Ausgewählte war sein Günstling, früherer Kanzler und Hofkaplan *Grimald*, der in unserer Rorschacher Urkunde die Schenkung entgegennimmt. (855 Juli 1.).

Dieser Angriff wurde um so bitterer empfunden, da Grimald als Weltgeistlicher dem klösterlichen Leben ferne gestanden war. Gerade Grimald aber verhalf dem Kloster zu neuer Anerkennung und Sicherung seiner Rechte und versöhnte die bestürzten Mönche dadurch, dass er den Abstellvertreter *Hartmut* mit dem Rechte der Nachfolge durch den Convent wählen liess und für ihn die königliche Bestätigung erwirkte. Diese Stellvertretung war um so nötiger, als der Kanzler und Kaplan des Kaisers mehr als nur das st. gallische Kloster verwaltete, seiner Stellung gemäss bald am Hofe, bald anderweitig im Reiche zu tun hatte. Die allgemeine Leitung Grimalds in Verbindung mit seinem Stellvertreter fasst Vadian in die Worte zusammen: „dass er bei den bruedern darob hielte, dass mit lesen, schreiben, lernen und studieren und mit täglichem gebät und lobgsang nützit underlassen wurde und (er) inen an gemachen und gebeuwen nützit abgon liesse. Welichs der fromme Hartmut mit allem fleiss erstattet. Und bauwt derzuo auf pitt der brueder dem abt Grimalden ein schon und wol angerüst behausung oder palatium, wellich man iezmal die pfalz heisst“. „Als aber Grimalden ein sölich herberg angericht was, liess er sich mer zu S. Gallen finden, dan vor je geschehen was.“¹¹⁾

Eine wichtige Klärung erfuhr die Rechtsstellung des Klosters durch die Vereinbarung Grimalds mit dem Bischofe von Konstanz am 22. Juli 854. Offenbar hatten die Mönche in Abwesenheit des Abtes die Zinsleistung unter-

3*) Appenzeller Urkundenbuch Bd. I. No. 9, 18, 19.

4) Schröder, deutsche Rechtsgeschichte S. 208, 532.

Inama-Sternegg: deutsche Wirtschaftsgeschichte Bd. I, S. 123 ff.

5) E. Kapp, die älteste Buchhorner Urkunde.

6) W. U. No. 151.

7) Ratpert Casus St.-G. Cap. 13.

8) W. U. No. 226.

9) W. U. No. 234.

10) W. U. No. 344.

11) Vadian, Chronik der Aebte. Ausgabe Göttinger Bd. I. S. 159 f.



Schweizerische Kreditanstalt

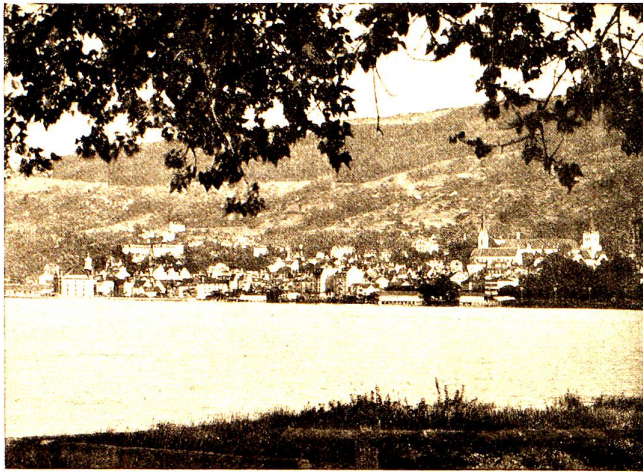
St. Leonhardstrasse 5 St. Gallen Aktienkapital & Reserven 150,000,000 Fr.
beim Broderbrunnen

Zürich, Basel, Bern, Frauenfeld, Genf, Glarus, Kreuzlingen, Lausanne,
Lugano, Luzern, Neuenburg, Romanshorn, Weinfelden.

Wir übernehmen die *gesamte Verwaltung* von grossen und kleinen Vermögen sowie die Funktionen eines Willensvollstreckers. / Wir stellen Interessenten unsere Dienste für die *Beratung und Mitwirkung* bei der Errichtung von letztwilligen Verfügungen (Testamenten, Erbverträgen, Stiftungen etc.) zur Verfügung, besorgen sämtliche zur Liquidation eines Nachlasses nötigen Anordnungen und übernehmen die *Teilung von Erbschaften* unter Wahrung der strengsten Diskretion.

Wir befassen uns für unsere Klienten mit der
Beratung in Steuerangelegenheiten.

Auskunft erteilt mündlich und schriftlich bereitwilligst Die Direktion.



Rorschach *

Die mit einem * bezeichneten Abbildungen stammen aus dem vom G.u.V.V. herausgegebenen neuen Führer von Rorschach und Umgebung. Die photogr. Aufnahmen machte das Atelier Labhart.

lassen, weshalb Bischof Salomo I (838—871) die Leistungen nachforderte¹²⁾. Weil die Zinszahlung nicht einfach verweigert werden konnte, verstand sich Grimald zur Ablösung aller Realverpflichtungen gegenüber dem Bistum und überliess dem Bistum die Besitzungen zu Mundingen, Stetten, Steusslingen, Hayingen, Wilzingen in der Swerzenhunte, zu Andelfingen im Affagau, zu Hebertingen in der Goldineshunte und zu Baldingen in der Berchtoldsbaar mit zusammen über 200 Leibeigenen.

Gleichzeitig wurden noch andere obschwebende Streitfragen gelöst. Als Abt- und Bischofswürde noch in einer Hand vereinigt waren, hatten zahlreiche Leute aus den angrenzenden Teilen der beiden Grundherrschaften Güter an das Kloster tradiert, nach St. Gallen gezinst und diese Verpflichtung auch nach der Trennung beibehalten. Für eine weitere Leistung waren die Zinsleute des ehemaligen Bischofslandes nicht zu gewinnen. Es wurde ein Ausgleich nötig. St. Gallen trat den Hof Buch im Arboner Bezirke und einige Güter, die nahe bei Konstanz in der sog. Bischofshöre lagen ab. Die übrigen bisherigen Traditionen aus dem Konstanzer Zinslande dagegen sollten fernerhin St. Gallen verbleiben, eine weitere Ausdehnung St. Gallens auf Kosten des bischöflichen Gebietes dagegen verboten sein¹³⁾. Am gleichen Tage nahm König Ludwig der Deutsche zu Ulm gleich seinem Vorgänger das Kloster unter seinen besondern Schutz und bestätigte ihm neuerdings die freie Abwahl und bestimmte zum Zeichen dieser rechtlichen Stellung einen jährlichen Zins an den König, nämlich zwei Rosse mit Schild und Sperren¹⁴⁾. Ein königliches Rundschreiben unterrichtete die alemannischen Grafen von der Gleichstellung St. Gallens mit den übrigen königlichen Klöstern und Benefizien¹⁵⁾.

Noch einmal wurde das freie Wahlrecht der Mönche durch königliche Macht verletzt. Im Jahr 890 wurde Abt *Bernhard* beschuldigt, gegen Arnulf, den unehelichen Sohn

¹²⁾ W. U. No. 433. ¹³⁾ W. U. No. 433 und Beyerle, Grundherrschaft und Hoheitsrechte S. 44. ¹⁴⁾ W. U. No. 434. ¹⁵⁾ W. U. No. 435.

Karls des Dicken unterstützt zu haben. An seine Stelle setzte Arnulf als Abtbischof *Salomon III.*, der Bistum und Abtei von 890—919 vorstand. Trotz dieser Doppelstellung und vieler Inanspruchnahme in kaiserlichen Diensten fand das st. gallische Kloster immer sein Interesse bei Besitzesänderungen. Gleich zu Beginn seiner Regierung verteidigte Salomon die Klosterrechte gegen die Uebergriffe des königlichen Grafen Ulrich aus dem Linzgau. Vor einer grossen Versammlung von Zeugen aus den beteiligten Gebieten behauptete er die Rechte der Abtei gegenüber dem königlichen Fiskus. Dabei wurden auch die Grenzen zwischen dem *Thurgau* und *Rheingau* festgesetzt (891 Aug. 30.¹⁶⁾. Der Verlauf ist in der Karte des Arbonerforstes eingezeichnet. Salomons Einflüsse verdankte das Kloster auch eine Reihe bedeutender königlicher Schenkungen, und nicht weniger als 87 Urkunden aus seiner Regierungszeit bestätigen seine Anteilnahme an der Entwicklung des Klosters. Im Jahr 907 nimmt er auch persönlich zu *Rorscachun* in Gegenwart der Offizialen, des Vogtes und vieler Zeugen eine Landschenkung entgegen. (Siehe Urkunde No. 3.) Unter Salomon III. überschritt das Kloster die Höhe seiner ökonomischen Entwicklung, die schon zu Ende der Unabhängigkeitskämpfe ein grösseres Gebiet beschlug, als was dem Bischofe unterstand¹⁷⁾. Jetzt aber begann ein Stillstand und nicht viel später eine Zeit der Verluste.

II. Die Uebertragungen.

Die bis in das 10. Jahrhundert erwachsene st. gallische Grundherrschaft umfasste nicht grosse geschlossene Landbezirke. Das Herrschaftsgebiet bestand vielmehr aus der Summe einzelner, wirtschaftlich fast selbständiger Güter, die am dichtesten im Thurgau, einschliesslich Zürichgau, an St. Gallen übergegangen waren. Zahlreich sind die Verschreibungen auch nördlich vom Bodensee im Argen- und Linzgau und in der westlichen Baar. Im nördlichen Schwarzwald, namentlich im Breisgau und Hegau, in der Gegend des Bussen, des alten Schwabenberges, gingen ebenfalls viele Besitzungen an St. Gallen über. Am obern und mittleren Rheine, in Rätien, an der Aare und am mittleren Neckar finden wir die Ausläufer des Klosterbesitzes. In vielen Ortschaften unterstanden dem Kloster nur wenige Kleinbetriebe, oft nur einzelne Grundstücke. Zusammen aber bildeten sie einen Komplex, der die einstige arme Gallussiedelei auch nach dem Begriffe des Mittelalters zu einer reichen Grundherrschaft machte. „Zählt man zu den in den vorhandenen Urkunden angeführten Besitzungen noch die, davon die Urkunden verloren gegangen und vorzüglich jene, welche das Stift, ohne Brief darüber auszufertigen, selbst urbar gemacht hat, so wird man es nicht unglaublich finden, dass die Abtei St. Gallen damals teils an eigenen, teils an Zinsgütern viertausend Hufen oder 160,000 Jucharten besessen habe, welche Zahl man damals für ein reiches Stift annahm. Das war der Fond, aus dem hernach tausend Jahre hindurch diese Abtei so viele Unfälle, Ausgaben und Kriege bestritten und sich mehrere Male aus einem gänzlichen Verfall wieder erholt hat“¹⁸⁾. Dieser

¹⁶⁾ W. U. No. 680. Appenzeller Urkundenbuch No. 9.

¹⁷⁾ Vergleiche hiezu die Arbeiten Caros und die kartographische Darstellung Meyer von Knonaus in St. Galler Mittlg. Heft XIII.

¹⁸⁾ Ildeph-von-Arx. Bd. I, S. 156.

**Kleiderstoffe, Seidenstoffe
Samt und Plüsch, Knöpfe und Mercerie**

kaufen Sie sehr vorteilhaft bei

Signalstrasse **A. Tschopp** Rorschach

wirtschaftlichen Entwicklung haben Meyer von Knonau¹⁹⁾ und Caro²⁰⁾ eingehenden Untersuchungen gewidmet. Unsere Rorschacher Urkunden sollen unser Augenmerk heute auf zwei Erscheinungen hinlenken, auf die Entwicklung der Klosterdomäne in unserer nächsten Nähe und auf die Art der Uebertragungen.

a) Die Entwicklung des Klosterbesitzes im Gebiete der Goldach und Steinach.

Aus den oben angeführten Unabhängigkeitsbestrebungen St. Gallens trat klar die Absicht zur Arrondierung des klösterlichen Besitzes gegenüber den bischöflichen Ländereien zutage, vorab in der Gemeinde *Berg*, wo infolge des raschen Anwachsens klösterlichen Besitzes die Vereinbarung zwischen Abt Grimald und Bischof Salomon (i. J. 804) nötig wurde. Eben da entschied König Ludwig auch die Missheiligkeiten der Zinsleute wegen, die ihre Besitzungen ganz oder teilweise, mit und ohne Lösungsvorbehalten St. Gallen geschenkt hatten²¹⁾. Je nach dem Zeitpunkt der Schenkung und der Lösungsklausel fielen Güter und Zinsleistung dem Kloster oder der Constanzerkirche zu. Als Dorf und Mark ist *Berg* im Jahre 840 bezeugt²²⁾. Die Urkunden bestätigen den ersten Erwerb durch Tausch bereits im Jahre 796. Bald darauf verlieh St. Gallen dort eine angefallene Hufe²³⁾. Mehrere spätere Tradenten überliessen dem Kloster den gesamten Grundbesitz. 854 wird der Kellhof erwähnt, 904 eine dem Kloster gehörige Kapelle²⁴⁾.

Von besonderer Wichtigkeit war für St. Gallen die Verschiebung des Besitzstandes an den See, worauf im folgenden Abschnitte, anlässlich der Besprechung des Rorschacher Marktes, näher eingetreten werden soll. In kürzester Entfernung lag *Steinach*. Hier gingen durch Schenkung Dankos und seiner Frau im Jahre 782 7 Juchart an das Kloster über²⁵⁾. Im Jahre 845 ist die Stiftung einer Gült an den Altar des Klosters St. Gallen zu *Steinach* beurkundet, und im Jahre 892 besteht dort ein *Bethaus*²⁶⁾.

Auf der Höhe zwischen Goldach und Steinach erscheint die Siedelung vilare Maurini, Moriniswilare, *Mörswil*²⁷⁾. Der Weiler des Maurius könnte früher eine Einheit gebildet haben. Zur Zeit der ersten Urkunden bebauen ihn mehrere Besitzer. Die Mark ist 831 zum erstenmal erwähnt²⁸⁾. Die Urkunden zwischen 811 und 854²⁹⁾ beziehen sich in der Hauptsache auf den Erwerb von Jahreszinsen. Von Konstanzer Zinsland wird nicht gesprochen.

Zeitlich ziemlich nahe dem Ulmer Verträge liegen die st. gallischen Erwerbungen zu *Wilen* bei *Berg*, wo die Mutter Operts ihren Besitz dem Kloster aufgab und wieder zinsbelastet zurücknahm³⁰⁾, und zu *Gommerswil*. Caro nimmt an, dass *Wilen* auf Rodungsland gegründet sei. Zu *Gommerswil* gewann St. Gallen die Zinse und Anwartschaftsrechte von dem Hofgute Heilrams. Der Tauschverkehr aus den Tagen Grimalds³¹⁾ erwähnt St. Gallergüter am Zürichsee gegenüber den Besitzungen Meginheres und Liutos zu *Gommerswil* und weist ebenfalls deutlich genug auf die Arrondierungsbestrebungen St. Gallens hin. Weitere Güthen zu *Lömmiswil* und *Roggwil*, alle im *Arbongau* gelegen, werden unter Abt Salomon verliehen³²⁾.

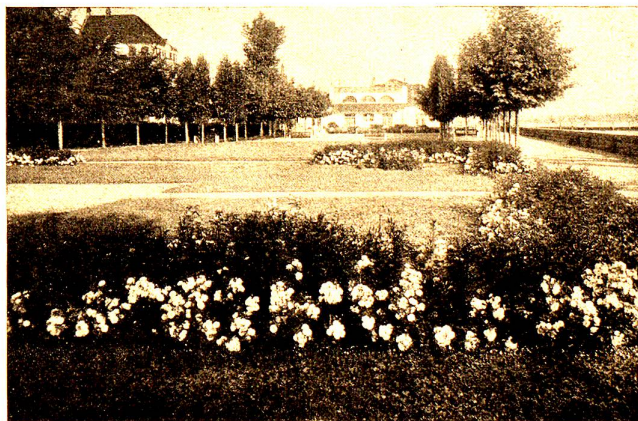
Die gleichen Absichten treten in unsern Rorschacher Urkunden zutage. *Rorschach* wird darin zum erstenmale urkundlich und zwar zusammen mit *Goldach* erwähnt, das die erste Nennung schon 789 anlässlich der Erbsübertragung Gisalberts an St. Gallen erfährt. 851 erscheint

Goldach mit eigener Mark³³⁾ und umfasste unstreitig auch bischöfliches Zinsland. Ums Jahr 897³⁴⁾ tradierte der Priester Pero nach den Bedingungen des Ulmer Vertrages vom Jahre 854 seinen Besitz zu *Goldach* mit Ausnahme des nach *Konstanz* zinspflichtigen Landes an das Kloster *St. Gallen*. In kurzen Jahren wuchs das klösterliche Areal bedeutend. *Vurmheri*, der Tradent unserer ersten Urkunde, gibt seinen rechtmässigen Besitz zwischen *Goldach* und *Rorschach* auf. Caro meint, dass er identisch sein möchte mit den 10 Juchart, die das Kloster nach der zweiten Rorschacher Urkunde an *Cotiniu* in Tausch gab. An *Cotiniu* gab das Kloster weiter die Weide für die Schweine und anderes Vieh, Holzrechte, also allen Marknutzen nach dem Anrechte, das ihr nach ihrem Erbe mütterlicherseits zu *Rorschach* und vom übernommenen klösterlichen Gute zu *Goldach* zustand. Daraus ist wohl zu schliessen, dass die Mark damals für *Rorschach* und *Goldach* gemeinsam war.

Der von *Cotiniu* übertragene Besitzstand von 77 Juchart Wald und Ackerland lag zu *Cotiniuowilare*, eine heute nicht bestimmbare Oertlichkeit. Doch weist die Urkunde nach der *Waltramshundert*. „Die Familie der *Waltramme* war in der *Arboner* Gegend, namentlich in *Romanshorn* und *Goldach*, erheblich begütert; gleichwohl sind *Arbongau* und *Waltramshundertschaft* nicht identisch. Die nachweisbar sicher in dem letztern gelegenen Orte *Hefenhofen* und *Kesswil* fallen ausserhalb der Grenzen des *Arbongaues*, wie sie uns durch den Grenzbeschrieb der Urkunde *Barbarossas* überliefert und durch andere Quellen bestätigt werden. Beim *Bache Salmsach* hatte derselbe, unmittelbar vor *Romanshorn* und jenen beiden Orten, sein Ende. Im Zusammenhalt mit unsern frühern Ausführungen erscheint vielmehr die *Hundertschaft Waltrams* als letzte alemannische *Hundertschaft* der *Grafschaft Thurgau*, welche die Orte *Romanshorn*, *Kesswil*, *Hefenhofen* einbegriff und mit ihrer Ostgrenze an den *pagus Arbonensis* anstoss. Dagegen ist nicht von der Hand zu weisen, dass die *Centenarfamilie* der *Waltramme* auch als *Tribunen* oder *Vikare*³⁵⁾ des bischöflichen *Arbongaues* in Tätigkeit waren und sich daher die eigenartige Verbindung *St. Gallens* mit dieser Familie, welche uns die *St. Galler* Quellen widerspiegeln, auf eine Personalunion des alemannischen *Centenars* mit dem *Tribun* des *Arboner* *Kastellgebietes* zurückführt³⁶⁾.

Weitere Tradenten auf *Goldacher* Boden sind *Cozpreth* (856—857)³⁷⁾, *Gisalbert* (im Jahre 857)³⁸⁾, *Waldrum* (J. 860)³⁹⁾, *Erchena* (872—873)⁴⁰⁾, *Isaac* (876)⁴¹⁾. Zur

¹⁹⁾ W. U. No. 413. ²⁰⁾ W. U. No. 709. ²¹⁾ W. U. No. 402. ²²⁾ Beyerle, Grundherrschaft und Hoheitsrechte. S. 39 und Mittlg. XII, S. 64 XIII. S. 98 ²³⁾ W. U. No. 451. ²⁴⁾ W. U. No. 466. ²⁵⁾ W. U. No. 471. ²⁶⁾ W. U. No. 568. ²⁷⁾ W. U. No. 598.



Seepark Rorschach *

¹⁹⁾ St. Galler Mittg. Heft XIII. ²⁰⁾ Jahrbuch für Schweizergeschichte Bd. 26. ²¹⁾ W. U. No. 920, 930. ²²⁾ W. U. No. 343. ²³⁾ W. U. No. 304 im J. 827. ²⁴⁾ W. U. No. 738. ²⁵⁾ W. U. No. 93. ²⁶⁾ W. U. No. 394. ²⁷⁾ W. U. No. 339, 411, 204, 285. ²⁸⁾ W. U. No. 339. ²⁹⁾ W. U. No. 204, 285, 339, 411. ³⁰⁾ W. U. No. 348 ³¹⁾ W. U. No. 567. ³²⁾ W. U. No. 738.

Adolf Metzger

zur Schweizerischen Bankgesellschaft in Rorschach in Telephon 135
Mitglied der Rabattvereinigung Rorschach



Erstklassiges Haus für Damen- und Mädchen-Konfektion

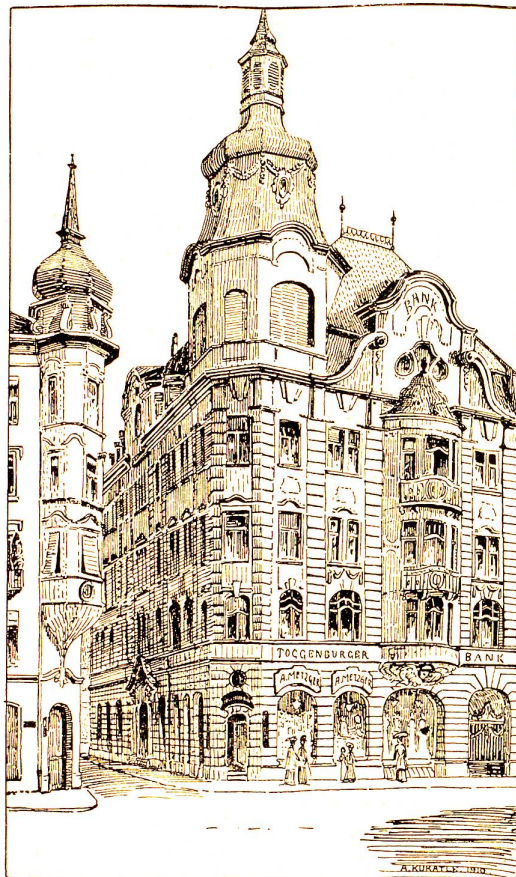
Mäntel
Pelzwaren
Dareusen
Costume
Roben
Hauskleider
Blousen
Jupes
Kinderkleider



Pelzwaren

in:

Colliers
Muffe
Mäntel



Reisedecken
Autodecken
Tischdecken
Wolldecken
Steppdecken
Leinen- und
Baumwollwaren
Bettücher
farbig und weiß



Spezialität

in:

Strickwaren

wie: Kleider, Jacken
und Jumpers



Amerikanische Rust Proof-Corsets; Marke Warner

Da man bekanntlich bei Spezialhäusern die größte Leistungsfähigkeit und namentlich die nie zu unterschätzende, jeden Geschmack befriedigende Auswahl findet, so dürfte es angezeigt sein, bevor Sie andere Geschäfte besuchen, sich von der Reichhaltigkeit und Preiswürdigkeit meiner Artikel zu überzeugen, ohne jeden Kaufzwang. Hochachtung
Adolf Metzger.

Eigene Werkstätte. in Auswahlsendungen bereitwilligst.

Aufrundung musste in deutlichster Weise auch das Rechtsgeschäft mit den Brüdern Engilbert und Otto im Jahre 865 dienen. Die zwei Brüder vertauschten eine Casate und 76 Morgen Ackerland zu Goldach gegen eben so viel zu Uzwil, und das Kloster trat auch in alle ihre markgenossenschaftlichen Rechte zu Goldach ein. Auf der curtis zu Goldach, deren Salhof bis 882 nach Konstanz zinspflichtig war, weilte zweimal Abt Grimald mit den Offizialen, bei Abschluss des Geschäftes mit unserer Frau Cotiniu und nach der Urkunde W. U. No. 451. Der gesamte Klosterbesitz zu Goldach nebst andern Klostergütern wurde im Jahre 898 der St. Magnuskirche in St. Gallen zur Ausstattung gegeben.

b) Die Art der Uebertragungen.

Während Reichenau durch königliche Gunst von Anfang an reich ausgestattet war, ist St. Gallen nur langsam zu seinem Besitzstande gekommen. Unter den armseligsten Verhältnissen entstand die Einsiedelei in der Steinhildnis. Anspruchslos verrichteten die ersten Männer ihr Tagewerk und die Werke der Frömmigkeit. Ihr stiller Einfluss bezwang die alemannischen Bewohner. Der Glaube und das Vertrauen an den merkwürdigen heiligen Mann blieben auch über das Grab hinaus, und arm und reich, hoch und nieder, Einheimische und Pilger, die auf der Romreise das nicht weit von der grossen Römerstrasse am lacus bodamicus liegende Kloster besuchten, legten Weihgaben auf den Altar zum Unterhalte der Brüder und zur Verschönerung des Gottesdienstes. In den wilden Kriegszeiten des 7. und 8. Jahrhunderts wurde das Kloster mit den Reliquien von Gallus und Othmar die Zufluchtsstätte. Dem Kloster schenken, hiess den Heiligen schenken und seinen Schutz erwerben. Der Tradent legte dann auch bei seiner Vergabung die „carta traditionis“ samt den Investitursymbolen auf den Altar. Eigene nicht zu bezweifelnde Frömmigkeit und religiöse Gemeinschaft mit den Mönchen bestimmten die Donatoren zu ihren Verfügungen.

Den mittelalterlichen Reichtum St. Gallens aber bildeten die Landschenkungen, denn nur der Grundbesitz schuf wirtschaftliche Kraft und damit gesellschaftlichen Einfluss. Ein Blick auf das Urkundenbuch zeigt, dass sich die st. gallische Klosterdomäne vorab aus Landschenkungen zusammensetzt, weniger aus dem Erwerb durch Rodung, Kauf, Tausch und Verkauf. Von den Donatoren haben wiederum nur verhältnismässig wenige ihre Uebertragung an das Kloster bedingungslos vollzogen. Für die *bedingungslosen* Schenkungen sind bis auf wenige Ausnahmen religiöse Beweggründe angegeben, deren Aufrichtigkeit nicht zu bezweifeln ist. Diese freien Landschenkungen bedeuteten auch eine unmittelbare Vergrösserung des Klostergutes; denn vom Tage der Rechtshandlung an flossen dem Kloster auch alle Einkünfte, Zinse der Hintersassen und die Erträgnisse vom Eigenbaue zur freien Verfügung zu.

Religiöse Gründe spielten auch bei den *bedingten* Schenkungen mit, welche die Grosszahl der st. gallischen Rechtsgeschäfte ausmachen. Die religiösen Gründe allein aber vermöchten nicht das rasche Anwachsen des klösterlichen Besitzstandes zu erklären. Tatsächlich spielten auch materielle, ökonomische Gründe mit, wie wir auch aus unsern Rorschacher Urkunden ersehen werden. Es ist nicht zu leugnen, dass die Klöster des Frühmittelalters eine Reihe von Aufgaben übernahmen, die heute von Staat, Kirche und Privatpersonen gelöst werden. Sie entsprachen im wirtschaftlichen Leben ihrer Zeit einer sozialen Notwendigkeit, und darauf gründete sich ihr Reichtum im allgemeinen und für St. Gallen im besondern.

Eine Anzahl von Donatoren übertrug den Besitz gegen *Verpflęgung* oder *Aufnahme in das Kloster*. So verlangt



Seepark *

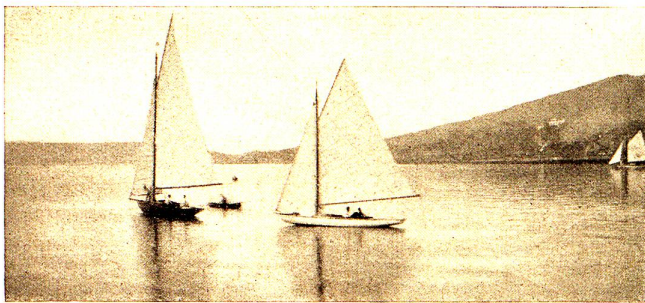
der in der Goldacher Urkunde vom Jahre 859 genannte Gisalbret, dass sich das Kloster bemühen müsse, ihn in seiner Armut zu unterstützen. Er war offenbar in Not⁴²⁾. Andere erhielten ihre Rente vom nächstgelegenen Klosterhofe. Das sind versicherungsähnliche Geschäfte, und in den vielen ähnlichen Urkunden kommen die verschiedenartigsten Wünsche zum Ausdruck. Alleinstehende Leute oder kinderlose Ehepaare suchen auf diese Art von Alters- und Invalidenversicherung eine Zuflucht für die schweren Tage des Alters und der Krankheit. Laien und Weltpriester vergabten öfter unter der ausdrücklichen Bedingung, dass ihnen der Eintritt unter die Religiösen offen stehe. Interessant sind die Vorbehalte, die Abt Gozbert an die Schenkung seiner zahlreichen Güter im Schwarzwalde und den Anteil an der Kirche zu Zarten im Breisgau knüpfte: Jährlich an Geld, Kleidern oder Vieh 8 Goldschillinge, zwei Leibeigene, einen Knaben und ein Mädchen, einen reitenden Bedienten mit einem Packpferde zu seinen Reisen nach Italien oder an den Hof; im Falle seines Aufenthaltes in St. Gallen ein geheiztes Zimmer, doppelte Portion an Speise und Trank, jedes Jahr ein wollenes und zwei leinene Kleider, drei Paar Schuhe, ein Paar Handschuhe, eine Kappe, ein Bett, jedes zweite Jahr eine Bettedecke und, wenn er Klostergeistlicher zu werden verlangte, offenen Eingang⁴³⁾.

Einen andern Charakter tragen No. 1 und 3 unserer Urkunden. Vurmheri und Crisanna schenken unter der Bedingung der *Rückverleihung* gegen Entrichtung eines Zinses. Während Vurmheri diese Bestimmung nur für sich auf Lebenszeit hin stellt, schliesst die Urkunde der Crisanna auch ihre Söhne ein. In hunderten von andern Urkunden behalten sich die Schenker die Lehen für die Nachkommenschaft mit der ausdrücklichen Bestimmung vor, dass sie erst nach dem Tode des Tradenten, bzw. seiner Kinder, seiner Enkel, ja des letzten zur Nutzniessung berechtigten Erben an das Kloster fallen soll. Derartige Schenkungen bilden den Inhalt des grössten Teiles der st. gall. Urkunden aus dem frühen Mittelalter. Diese Wiederverleihung des vorher eigenen Gutes zur Nutzung wird nach dem Sprachgebrauch der Zeit *Prekarie* genannt, und den st. gall. Prekarien ist eigentümlich, dass sie durch eine Tradition geschehen, d. h. der Donator empfängt sein eigenes Geschenk wieder gegen einen Zins. Nur in ganz wenigen Fällen ist keine Zinspflicht vorgesehen.

Gegenstand beider Prekarien sind Grundstücke. Ihre Grösse wird nicht angegeben. Vurmheris Schenkung ist offenbar von kleinem Umfange gewesen, machte nicht den

⁴²⁾ W. U. No. 466.

⁴³⁾ W. U. No. 221.



Segelpartie *

ganzen Besitz des Mannes aus, aber mag doch ein kleines Bauerngut gebildet haben. Ihren ganzen kleinen Besitz zu Jungmanneswilare überträgt Crisanna. Doch hat sie vorher durch gütliche Teilung das Einverständnis der Brüder erhalten. Dieser Passus steht nicht von ungefähr. Denn nach dem alemannischen Volksrechte galt im Prinzip die Grundeigentum als ein zugunsten der Familie gebundenes Eigentum. An der Erhaltung eines gewissen Besitzes waren alle Angehörigen interessiert. Größere bäuerliche Besitzungen zerfielen in das Herrenland oder Salland, das der Bauer selbst mit Hilfe der Hausklaven (servi dominica oder salica) bebaute, und die Hufen, die von den servi vestiti oder von den accolae (abhängigen Freien) gegen Zins übernommen und bewirtschaftet wurden. Es gibt Prekarier von einer halben, ganzen, mehreren Hufen, von Salland und Hufen zugleich. Sicher ist, dass auch der bäuerliche Mittelstand nicht weniger, sondern eher mehr der kleinbäuerliche Stand an den Traditionen beteiligt war. Selbst Personen von vornehmer Abstammung und in einflussreichen Stellungen haben Besitztum in Prekarier verwandelt.

Solange der Prekarist unserer Urkunden Nutzniesser des Gutes ist, bezieht das Kloster einen bestimmten *jährlichen Zins*. Vurmheri verpflichtet sich zu einem Denar, Crisanna zu 4 Malter Korn oder zur Zeit geringer Ernte zu einem Solidus. In der Regel ist der Prekarierzins in Geld angesetzt worden, oft die Wahl gelassen. Aus den Tabellen Caros ist ersichtlich, dass die Grösse des Gutes mit der Leistung nicht im Zusammenhange steht. Es ist ein Minimalzins, somit nicht als Pachtzins zu betrachten. Eine Zinssteigerung ist in den wenigsten Fällen vorgesehen, für die Erben Crisannas geradezu ausgeschlossen. Das Seltsame an dem prekarischen Verhältnisse ist, dass die Zinsleistung nicht erst den Erben, sondern schon dem Schenker zugemutet wird. Vurmheri bezahlt sogar ohne Aussicht auf nutznießende Erben. Kapp „möchte daher die Zinsforderung des Klosters eher aus einer kirchlichen Rechtsanschauung erklären, die es als unstatthaft erscheinen liess, kirchlichen Besitz auch nur zeitweise und unter besondern Verhältnissen anders als auf eine der Kirche nutzbringende Art zu verwenden; von diesem Standpunkte aus konnte man den Tradenten unschwer begreiflich machen, dass sie, die als Prekaristen denselben Genuss von ihren Gütern hatten wie als Eigentümer, für ihre Person im Grunde nur dann etwas pro remedio animarum suarum leisteten, wenn sie Zins bezahlten“⁴⁴⁾. Von einem Rückkaufsrechte ist in unsern Fällen nicht die Rede.

Für die *Unverletzlichkeit des Vertrages* ist von Vurmheri eine Schutzbestimmung aufgestellt. Sie betrifft in diesem seltenen Falle auch ein allfälliges rechtswidriges Verhalten des Abtes. Der fehlende Teil soll Strafe in den Schatz des Königs zahlen. Ein Betrag ist nicht angegeben. In andern Urkunden sind Verfall des Gutes

⁴⁴⁾ Kapp, die Buchhorner Urkunde S. 101.

an den Prekaristen oder kanonische Massregeln festgesetzt. Verfehlenden Prekaristen wurden kirchliche Strafen, Busse in der Höhe des doppelten Ersatzes oder Bestrafung durch den königlichen Fiskus in Aussicht gestellt.

Wie stellt sich nun die *rechtliche und wirtschaftliche Lage* unserer Tradenten? Vurmheri übergibt nicht seinen ganzen bäuerlichen Besitz dem Kloster, ebensowenig Crisanna und Cotiniu. Die Uebertragung nur eines Teiles des Besitzes geschah in den meisten Fällen des st.gal-lischen Prekarierwesens. Dabei bekamen die Tradenten keine besonders drückende Last zu spüren. Die rechtliche Lage des Mannes blieb unangetastet. Die meisten von ihnen waren und blieben die freien Bauern, die selbständig im Kleinbetrieb ihr Eigengut bewirtschafteten. Wer aber alles hingab, wurde in dinglicher Hinsicht vom Kloster abhängig. Dies dürfte auf den Tradenten Giselbert in Goldach zutreffen. Der Vertrag schützte seine Rechte. Seine persönliche Freiheit zur Zeit der Schenkung war nicht beeinträchtigt. Er büsste sie nicht ein, wenn er auch das Grafending mit dem Vogt ding vertauschen musste. Und doch entstand mit der Zeit zwischen den Freien und Unfreien, den zwei Ständen der Karolingerzeit, eine mittlere Stufe: die Prekaristen; denn „die Prekarie des freien Zinsmannes war ebensogut ein mansus vestitis = hoba, wie der Hof der Hörigen“⁴⁵⁾.

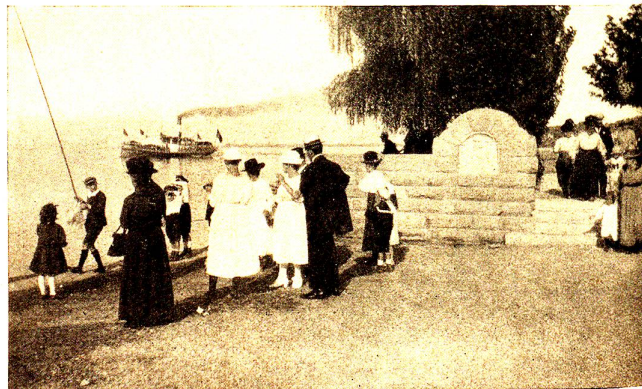
Das *Motiv zur Schenkung* ist weder von Vurmheri noch von Crisanna genannt; es mochten aber auch da nicht andere Beweggründe vorliegen als in unzähligen andern Fällen, die Sorge um das Seelenheil. Pro remedio animae suae überlässt deshalb auch Frau Cotiniu in Urkunde No. 2 die Hälfte von 77 Juchart Wald und Ackerland.

Die Uebertragungen haben die Schreiber Albrih, Lel, Priester, und Waltram an Stelle Isos auf Pergament geschrieben. Ihre *Form* war gegeben durch die üblichen Formelsammlungen. An den Gerichtsverhandlungen im Kloster, in Goldach und Rorschach mögen sie noch die letzten Daten, Zahlen, Namen, die besondern Bestimmungen des Rechtsfalles eingetragen haben. Der Abt und seine Offizialen, der Klostersvogt und ehrenwerte freie Männer bezeugten den Gang der Rechtshandlung. Fremd und hart klingen ihre Namen, und doch liegt auch in ihnen Sinn, zu dem die sprachhistorische Forschung den Schlüssel gefunden hat⁴⁶⁾.

Für das erste fällt auf, dass im 8. und 9. Jahrhundert jede Person wohl einen Eigennamen, aber nicht Geschlechts- und Familiennamen nach unserm Sinne trug. Für das zweite ist zu bemerken, dass die meisten Namen aus zwei selbständigen Wörtern, von denen das erste die

⁴⁵⁾ Schröder, deutsche Rechtsgeschichte S. 287.

⁴⁶⁾ Vergl. Dr. Förstemann, die altdutschen Personen- und Ortsnamen.



Beim Seepark *

Bestimmungs-, das zweite die Grundform des betreffenden Personennamens darstellt, zusammengesetzt sind. Allen Begriffen voran steht der Kampfgedanke. Ihm sind die meisten Stämme gewidmet, und daraus bildeten sich die gangbarsten und gewichtigsten Namen. Ernst, Männlichkeit, Macht, Ruhm, Adel, Stärke wollte man dem Neugeborenen mit dem Namen auf den Lebensweg geben, oder aber er sollte in seinem Heere, seinem Volke, seinem König das Ideal sehen.

Einstämmige Namen kommen in unsern Rorschacher Urkunden nur wenige vor: *Haimo* von *haimi* = Haus, Heim; *Ati* von *atha* = Vater; *Ernust*, ein vereinzelter Name; ahd. *ernust*, was so viel bedeutet wie entschlossen im Kampfe. Wie kraftvoll klingt: *Yso*, stammverwandt mit Eisen; *is* enthält den Begriff des Harten und Glänzenden; *Selbo* rührt unzweifelhaft vom ahd. *selb* = selber, selbst, her, und sein Träger mag in seiner Einschätzung nicht weit vom heutigen selfman gestanden haben. *Francho* verleugnet seine Einwanderung in den Arbon-gau nicht. *Hagano* ist der Mann, dem Ruhe, Behagen als Wiegeschenk gewünscht worden sein mag. *Hilti* bedeutet Kampf, Schlacht; auch die am meisten genannte Walkyre trägt den Namen Hilde. Von zweistämmigen Wörtern bildet die Grosszahl eine Zusammensetzung mit dem Grundworte *pret*, ahd. = hart; in den Namen ist aber sicher die ältere mehr aktive Bedeutung des Wortes, etwa kräftig, tüchtig, anzunehmen. Vor dem 6. Jahrhundert scheint dieser Stamm nicht vorzukommen, bildet dann aber einen der gestaltenreichsten des ganzen Namenschatzes. Uns begegnen: *Ruadbert*, der Siegesgewaltige; *hrothi* = Ruhm, Sieg. *Meginpret*, der Mann der glänzenden Kraft; *megin* = Kraft. *Engilpret*, prächtig wie das Licht; *Rihpret*, der Königs-glänzende; *ricja* = König. Mit dem gleichen Stamme gebildet sind auch die Namen: *Waldpret*, *vald* = walten; *Otpret*, *auda* = Reichtum, Besitz, Kleinod; *Isinpret*, *Hartpret*, *Wolfpret*, *Tagopret*, *Theopret*, *theuda* = Leute; *Cozperthi*, *gauta* weist hin auf den mythischen Stammvater Gaut; *Adalbert*, *adal* = Geschlecht, Adel. Nicht minder weisen auf den Kampfesinn des Volkes hin die Namen mit dem Grundwort *gairu* ahd. *gêr* = Speer; *Isger*, der harte, unbeugsame Speerträger; *Waldker*, der Speergewaltige; *Heriger* mit dem Bestimmungsworte *heri* von *harja* = Heer, Volk. Es kehrt als Grundwort wieder in *Ratheri*, *radi* = Rat, Versammlung; *Nandhero*, *nanthi* = wagen, vorwärtsstreben; *Vurmheri*, ahd. *vurm* = Erinnerung an die Lindwurmsagen. *Heriman*, Volksmann, und *Richman*, Königsmann, verbinden die obersten Begriffe der Stammes-zugehörigkeit. *Cundine*, *Cundaroh* haben den ahd. Stamm *gundi* = Kampf, Krieger, Held, Heldin gemeinsam; *Cotesdegan*, *guda* = Gott, *degan* = Ritter, Krieger, junger Held. Bald als Grundwort, bald als Bestimmungswort kehrt *guda* wieder in *Adalcoz*, *Perchtcoz*, *Cozzolf*, *Cozprect*. *Paldirit* ist der kühne, tapfere Reiter, zusammengesetzt aus den Stämmen *baldo* = kühn, *rid* = reiten. Die Wölfe, vulfa, und Raben, *hraban*, geniessen als Begleiter Wodans die Verehrung in den Namen *Walthram* und *Cozzolf*. An den germanischen König der Tiere, den Bären, erinnert *Bernhard*. Das gleiche Grundwort kehrt wieder in *Thiothart*. *Cotiniu* leitet sich ab von *goda* = gut, und *nivja* = neu, mit dem Begriffe Jungfrau.

Lange nicht in allen Fällen lässt sich aus den beiden Stämmen des deutschen Vollnamens ein logisches Verhältnis ersehen. Es ist leicht denkbar, dass entweder jedes oder eines der beiden Kompositionsglieder ursprünglich die Hälfte eines andern, dem Namengeber nahe liegenden Vollnamens war, und doch sind die Namen nicht nur Schall und Rauch. Sie spiegeln das Sinnen und Denken des almanischen Volkes wieder, da es von seiner Urheimat am



Rorschach Hafen *

Götterhain in hundertjährigem Wandern und Kämpfen die südlicheren Länder erreichte, an der Donau, am Bodensee, und am Fusse der Alpen, mit den Römern und Franken sich schlug, mit Pflugschar und Schwert im harten Kampf um den Boden rang, um seine Wohnstätten in Gehöften, Weilern und Dörfern aufschlagen zu können. Der christliche Kalender vermochte sich bis zur Zeit unserer Urkunden noch nicht einzubürgern.

III. Die Rorschacher Markt- und Münzsurkunde.

Im vorigen Abschnitte wurde darauf hingewiesen, wie in der Folge neues Gut im wesentlichen nur mehr durch Tradierung mit prekarischer Rückverleihung, Tausch oder Kauf zuging. Deutlich tritt darin auch das Bedürfnis einer planmässigen Wirtschaftsführung zutage. St. Gallen fiel wie den andern gleichzeitigen Grundherrschaften bis zum Ende des 10. Jahrhunderts eine wahrhaft nationalökonomische Aufgabe zu. Es kam das Einsehen, dass die innere Stärkung des Betriebes durch grössere Arbeitsteilung und Mehrung des Rohertrages auf dem bisherigen Besitzstande unter Umständen wertvoller Ersatz für die räumliche Ausdehnung der Herrschaft sei. Diese Aenderung des ältern Wirtschaftssystems ist die Folge der grossartigen und umsichtigen Wirtschaftspolitik Karls des Grossen und seiner Nachfolger. Diesem Ziele diente auf St. Galler Boden in erster Linie die oben angeführte Arrondierung des Besitzes, die Umgruppierung des zerstreuten, unzusammenhängenden Besitzes für eine rationelle Wirtschaftsführung. Dadurch wurde aber oft auch die ökonomische Ueberlegenheit in einem Dorfe oder in einer Mark erreicht. In den berühmten Wirtschaftsvorschriften Karl des Grossen ist ferner bereits dem Sallande oder herrschenden Grundbesitze gegenüber dem dienenden eine Stellung angewiesen, die mächtig zum wirtschaftlichen Eigenbetriebe anregte, und die königliche Domanialverwaltung gab das Musterbeispiel.

Auf Grund der karolingischen Villenverfassung hat denn auch St. Gallen bis zum Ende des 9. Jahrhunderts ein System ausgebildet, wonach in allen bedeutenden Besitzständen ein Hof mit weitläufigen Gebäulichkeiten und zahlreichen Arbeitskräften auf Rechnung der Grundwirtschaft verwaltet wurde, dem der Villikus vorstand. In Verbindung und im Umkreise lagen die an Hörige und Freie ausgegebenen Klosterhufen. Diese Männer bearbeiteten das ihnen zugewiesene Gut selbständig mit ihren Familien, wurden aber verpflichtet, wöchentlich bis zur Hälfte ihrer Arbeitszeit dem Fronhof zu dienen und kleinere Abgaben in natura zu liefern. Zu dem Bilde der Villikation gehören auch die Prekaristen, die freien Männer, die auf Grund



Spezial-Geschäft für einfache und feine
Regenschirme
Entoutcas, Spazierstöcke
Stockschirme

Wand-Schmuck

in geschmackvollen Einrahmungen,
 religiösen oder weltlichen Genres

Photographie-Rahmen, Schreib- u.
 Zeichnungs-Materialien, Bilderein-
 rahmen, Bücher für Unterhaltung
 und Belehrung.

A. ZÜND-BISCHOF'S ERBEN

Rorschach - bei der Engelapotheke - Hauptstrasse

J. & F. KLAUS

Hauptstrasse 23
 Rorschach

Glas- und Porzellan

Haus- und Küchenartikel
 Bürsten- und Korbbwaren



Echte Heimatkunst und Heimatkost

bieten wie wenig andere die Werke

Christian Testers

des ehemaligen geschätzten Pfarrherrn von Rorschach
 dessen hervorstechendste Eigenschaften Wahrhaftigkeit
 und bildhafte Kraft im Ausdruck sind:

Unter den Adlernestern. Erlebtes und Geschautes aus den Berg-
 fälern Rheinwald und Safien. (Zurzeit vergriffen.)

Wo die Berghirsche schreien.

Der Prätigau, Einfälle und Ausfälle Fr. 6.-

Beim wilden Mann. Davoser-Kapitel für Wild und Zahn .. 6.-

Sprünge und Seifensprünge im Streifgebiet des Stein-
 bocks. Chur und Umgebung. .. 6.-

Im Zickzackflug durch die Schweiz 6.-

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

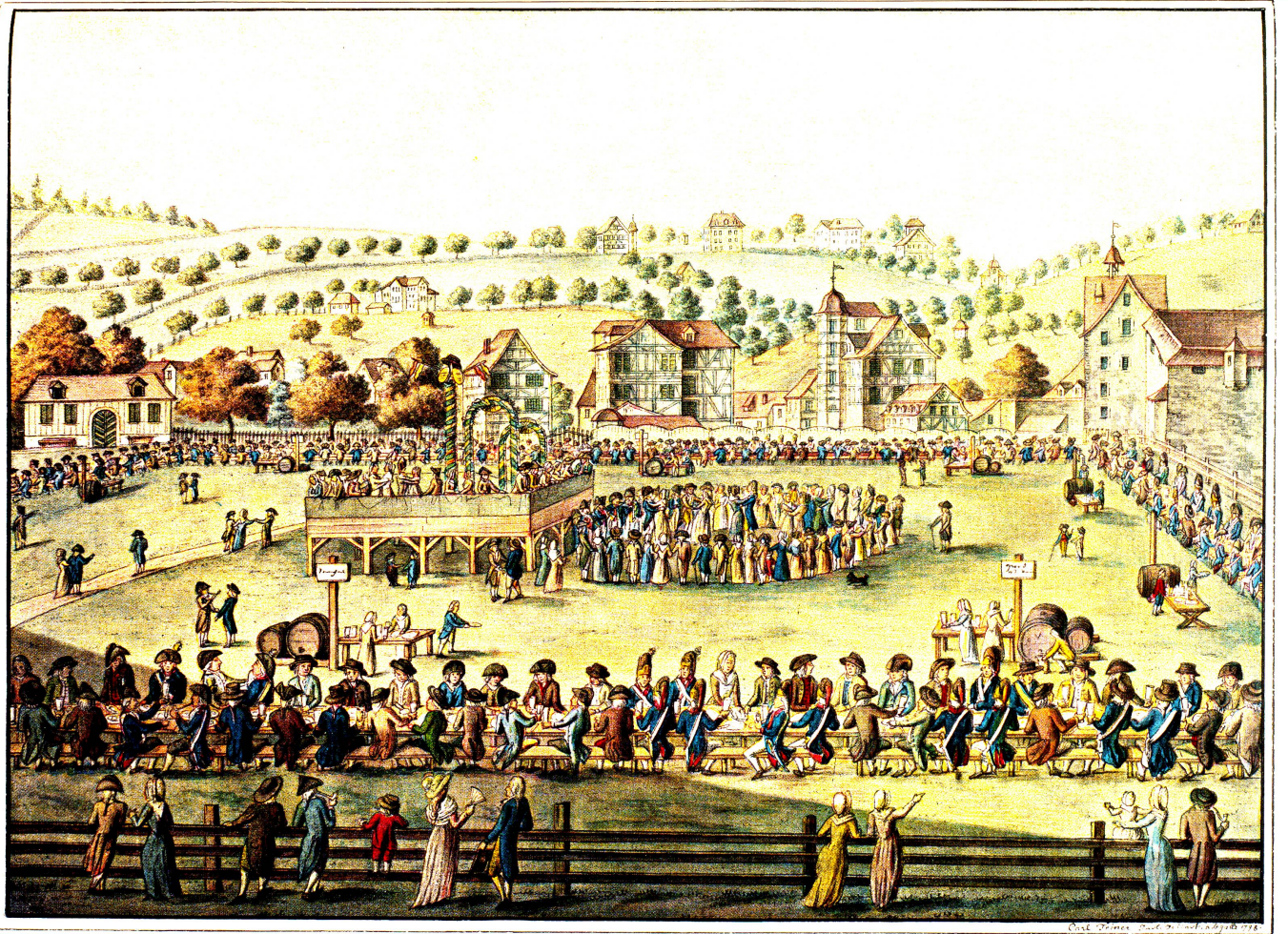
Buchbinderei V. Stärkle

Vergolde- und Prägeanstalt, Musterkarten und Cartonnage-Fabrikation

Anfertigung von Geschäftsbüchern aller Art.

Herstellung von eleganten Bucheinbänden. Sorfiment-
 und Parfie-Arbeit. Musterbücher, Musterkarten. Plüsch- und Leder-
 arbeiten. Druck von Kranzschleifen. Uebernahme
 von Massarbeiten.

Elektrischer Betrieb. Prompte Bedienung. Telephon No. 471.



Vierfarbendruck der Buchdruckerei E. Löpfel-Benz, Rorschach.

Das Bürgermahl am Nachmittag des Schwörfestes. 30. August 1798

Aus dem sl. gall. Neujahrsblatte „Die Stadt St. Gallen im Jahre 1798“ mit Bewilligung des historischen Vereins.

ihrer Verträge ihre Güter gegen Zins oder Naturalabgaben entgegengenommen hatten. Die Prekaristen scheinen dann als besondere Klasse im Laufe der Jahrhunderte unter der Menge der hörigen Gotteshausleute zum Teil untergegangen zu sein. Die Abgaben der Hörigen, die Arbeit der Hofbauern und die geordnete Wirtschaftsführung des Fronhofvorstehers schufen den Wohlstand des Klosters. Der *Fronhof zu Rorschach* ist auch in einem spätern Rodel vorgemerkt. Darnach empfing der Klosterdekan aus dem Fronhofe: Vom Keller zu Rorschach 10 Scheffel Weizen und 2 Malter Hafer. Von zwei Mansi: 60 sol. 1 Mühle: 20 sol. 12 Schupposen und 2 Aecker: 2 talenta, 5 sol. 8 den. Von vier Novalen: 23 sol. Von 9½ Schupposen: 9½ Malter Nüsse, 4 sol. 9 den und für visit. 1 sol. 7 Scheffel und 1 Viertel Weizen; dazu liefern 9 Hofstätten noch 18 Schulterblätter. Von dem mit dem Fronhofe zu Rorschach verbundenen Gaissau: 9 sol anstatt Leinwand für Wisot, als Zins 17½ (?) sol. 4 Schupposen führen dem Dekan 4 „cupas“ von Rorschach bis Gaissau, dafür erhalten sie 4 Brote und Käse zum Frühstück⁴⁷⁾.

Mit der genial vorgezeichneten Villenverfassung Karls des Grossen, welche die spätere Zeit zur vollen Entwicklung brachte, wurde der Herrenhof zur wichtigsten Quelle der Bodenrente. Die Kleinwirtschaft wurde in Anbau und Arbeit von ihm abhängig. Durch sie wurde auch die Voraussetzung eines regern und geregelten Verkehrs geschaffen. Die Haupthöfe wurden nicht bloss die Zentralpunkte des persönlichen Verkehrs. Es fand da auch der Zusammenfluss aller Produktenüberschüsse der Grundherrschaft statt. Daraus erwuchs das Bedürfnis der Markteinrichtungen, sowohl im Interesse des Klosters wie auch der dienenden Bevölkerung. In dem öffentlichen Verkehr kamen neben den bestehenden Einrichtungen die neuaufgekommene Dienstleistungen, Fuhren, Pferde, Botengänge aller Art zur Anwendung.

Die Fuhren gingen auf den noch vielfach bestehenden alten Wegen, auf denen einst die römischen Kohorten marschierten. So war einer der wichtigsten Wege für St. Gallen die alte Römerstrasse, die von Stein über Constanx, Arbon, Bregenz ins Rheintal führte. Für andere Klosterbesitzungen war der Seeweg kürzer. Das Kloster fand den leichtesten Anschluss an den Landweg und den See der Steinach entlang, und tatsächlich wurde er benützt. So wird auch st. gallischen Zinsleuten von Berg als Teil ihrer Leistung eine alljährliche einmalige Fuhre mit Korn von Steinach nach St. Gallen überbunden⁴⁸⁾, einem Gommerswiler im Jahre 847 die Wahl freigestellt, jährlich einmal mit Korn oder Wein zum Kloster zu fahren⁴⁹⁾.

„Wir machen uns heute nicht leicht einen Begriff von den beschwerlichen und zeitraubenden Arbeiten, welche mit diesen Transporten verbunden sein mussten. Mehrere Tage waren die Wagen unterwegs, mit Frucht und Wein und andern Zinsabgaben beladen; ganze Herden von Tieren mochten oft auf dem Wege gegen St. Gallen zum Klosterhofe sein, um dort von den „magistri“, den Oberknechten, abgezählt und in ihrem Werte geschätzt zu werden, worauf sie in den geräumigen Stallungen bis zu ihrer Verwendung untergebracht wurden. Für die Leute, welche das „servitium“ brachten, waren eigene Wohnungen eingerichtet, um sich dort von den Anstrengungen auszuruhen, bevor sie den Heimweg antraten“⁵⁰⁾.

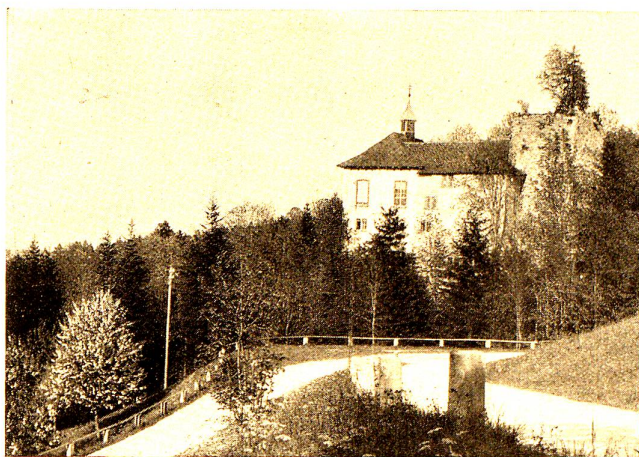
In der durch die Organisation des Güterbestandes bedingten Veränderung gegenüber frühern Perioden lagen auch die Anfänge zur Veränderung der Ansiedlungen selbst. Ueberall wurde das engere Zusammenwohnen begünstigt.

⁴⁷⁾ W. U. III. Anhang No. 68.

⁴⁸⁾ W. U. No. 402.

⁴⁹⁾ W. U. No. 304.

⁵⁰⁾ Bickel: Die Wirtschaftsverhältnisse des Klosters St. Gallen S. 145.



St. Anna Schloss

Die Arrondierung und Hufenteilung beeinflusste auch das Ausmass und die Gestaltung der Fluren, besonders als man zur Felderwirtschaft überging. Den vollen Abschluss aber erhielt das Villikationssystem doch erst durch die Ausbildung der Hofverfassung. Wie weit und wie rasch dieser allgemeine Prozess in unserm engern Gebiete vor sich ging, kann auf Grund des bezüglichen Urkundenmaterials für das 10. Jahrhundert nicht klar gelegt werden, und für die Entwicklung während der nächsten zwei Jahrhunderte fehlen für Rorschach Anhaltspunkte.

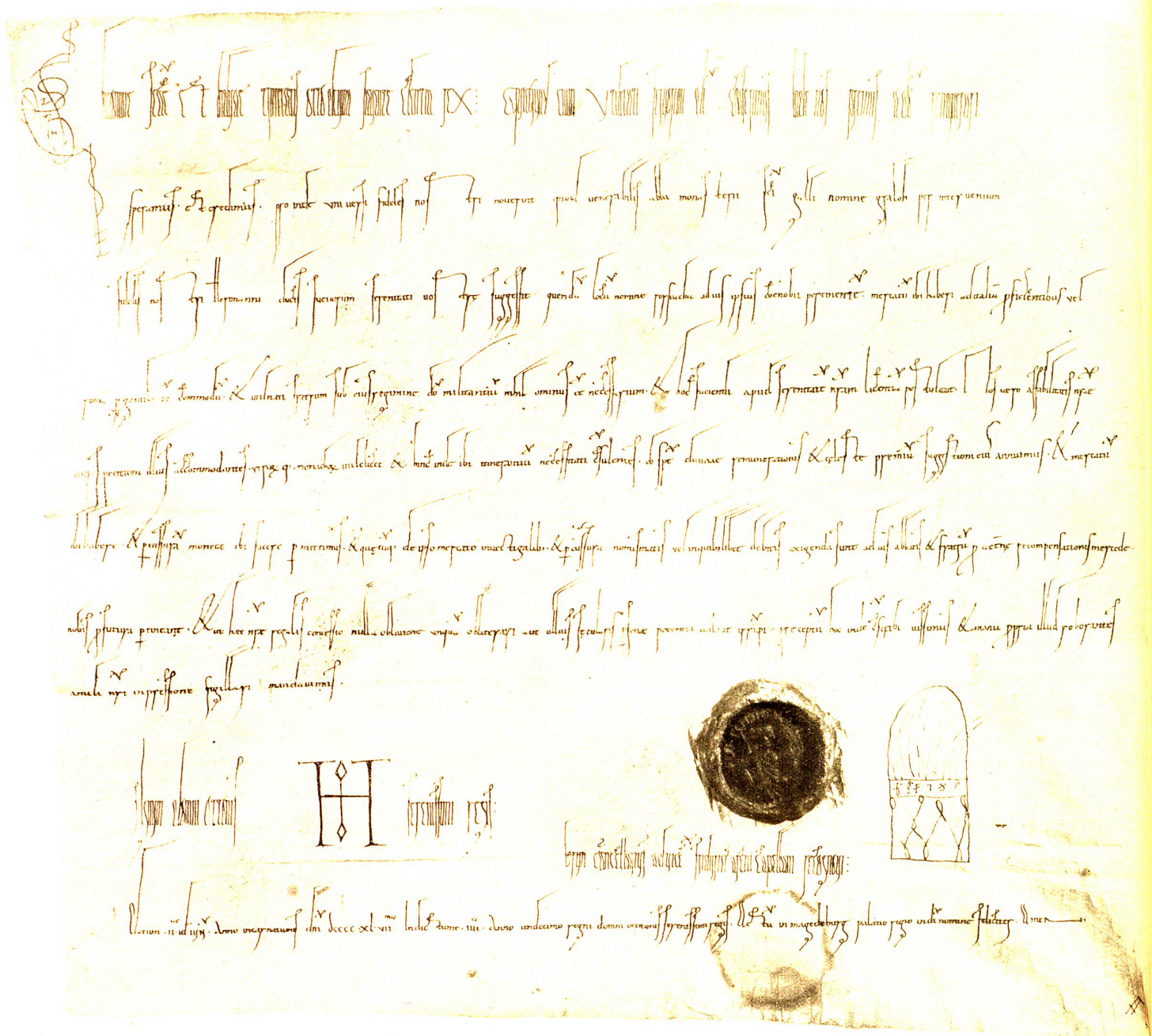
Einzig die *Markturkunde Otto I.* wirft noch etwas Licht in die Mitte des 10. Jahrhunderts. Sie lautet in deutscher Uebersetzung:

Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit, *Otto*, König von Gottes Gnaden. Da wir hoffen und glauben, dass alles, was wir zum Nutzen der Diener Gottes beitragen, uns von Gott wieder mit Belohnungen vergolten werde, so sei allen unsern Gläubigen kund und zu wissen, dass der ehrwürdige Abt des Klosters *St. Gallen*, namens *Gratloh*, durch Vermittlung unseres getreuen *Hermann*, des Herzogs von *Schwaben*, unserer Durchlaucht vorgetragen hat, dass eine gewisse, zur Gerichtsbarkeit des Klosters gehörige Ortschaft, namens *Rorschacha*, für die nach Italien Reisenden oder nach *Rom* Wallfahrenden zum Marktplatze geeignet und dabei doch für den Nutzen der unter seiner Leitung Gott dienenden Brüder notwendig sei und dass er, (der Abt) bei seiner Durchlaucht um Bewilligung nachgesucht hat, dieses (nämlich das Markthalten) tun zu dürfen. Wir haben nun nach unserer Freundlichkeit seiner Bitte unser Ohr geliehen, und für den Nutzen beider, nämlich der Mönche und der von hier Ab- und Zureisenden, sorgend, haben wir in der Hoffnung auf die göttliche Vergeltung und die himmlische Belohnung in sein Begehren eingewilligt, und wir erlauben, dort sowohl Markt zu halten als Geld zu prägen und was immer an Einkünften vom Markte selbst oder von der Prägung der Münzen oder von irgend welchen Gebühren zu entrichten ist, das soll zum Rechte des Abtes und der Brüder gehören und möge uns den Lohn der ewigen Vergeltung bringen. Damit diese unsere königliche Bewilligung nicht vergessen oder durch die Macht irgend einer weltlichen Person durchbrochen werden könne, befehlen wir, dass diese Verordnung schriftlich niedergelegt werde und haben angeordnet, dass sie mit dem Druck unseres Ringes eigenhändig und kräftig bestätigt werde.

Das Siegel unseres Herrn *Otto*, allergnädigsten Königs, habe ich, *Brun*, Kanzler am Hofe *Friedrichs*, Erzkaplan erkannt und unterzeichnet.

Datum II Idem des Juni im Jahre der Menschwerdung 947, Ind. IIII. im Jahre 11 der Herrschaft unseres allergnädigsten Herrn und Königs *Otto*. Gegeben in *Magdeburg* im königlichen Palaste im Namen Gottes. Amen.

Das Original ist gut erhalten und schön geschrieben. Im aufgedruckten Wachssiegel — anhängende kommen vor dem 12. Jahrhundert nicht vor — steht das trefflich ausgeprägte Brustbild mit Kopfbinde, Schild und herzoglicher Lanze. Umschrift: OTTO D(E)I GRA(TIA) REX. Das



König Otto I. verleiht Abt Graloh das Markt- und Münzrecht für Rorschach. 947 Juni 12: Magdeburg.

Recognitionszeichen befindet sich hinter dem Sigel und hat 6 tironianische Noten. Den Anfang der Urkunde bildet das Chrismon, jenes eigenartige Zeichen vieler, namentlich der kaiserlichen Urkunden, das die Anrufung Gottes darstellen soll. Die verlängerte Schrift der ersten Urkundenzeile, des Signums und der Recognitionszeile ist eine kalligraphische Auszeichnung des kaiserlichen Dokumentes, das mit den Worten beginnt: *In nomine sanctae et ind(ivid)uae trinitatis. Otto divina favente cl(em)entia rex.* Wie in allen kaiserlichen und königlichen Urkunden von Karl dem Grossen bis zum Regierungsantritte Friedrichs I. fehlt auch hier das königliche Monogramm nicht. Das Dokument ist in photographischer Reproduktion beigegeben.

Wir wollen näher auf die Urkunde eintreten. Schon zur Karolingerzeit wurden die Ueberschüsse aus den grundherrlichen Verwaltungen auf eigenen und fremden Märkten

abgesetzt. Die grossen Herrenhöfe waren in erster Linie für den regelmässigen Marktverkehr bevorzugt und wurden durch Verleihung von Zoll und Münze und Ausbildung eines fiskalisch nutzbaren Marktrechtes immer bedeutender. Die Politik der sächsischen und ersten fränkischen Kaiser beförderte dann besonders den Aufschwung der Märkte. Mit der verminderten Bedeutung der Hofverfassung wurden aber die Marktprivilegien wieder seltener. Nach Ratgen gehören $\frac{7}{8}$ der Gesamtzahl aller in den Jahren 940—1150 durch Privilegien verliehenen Märkte in die Zeit vor 1070; von der Zahl der überhaupt genannten sind es $\frac{6}{7}$.

Wenn der Abt Rorschach als geeigneten Marktplatz bezeichnet, müssen genügende Gründe vorhanden gewesen sein. Konstanz war in jener Zeit in Rorschach nicht mehr begütert. Dagegen hatte der Ort durch die Arrondierungen im Haushalte des Klosters Bedeutung erhalten. Auch musste

eine gewisse Regsamkeit des stärker bevölkerten Hofes erwacht sein. Wohl war Steinach ein günstiger Ausgangsort für den Warentransport nach St. Gallen; aber als Marktort konnte es offenbar wegen der unmittelbaren Nähe des Wirtschaftszentrums der konstanzer Herrschaft nicht in Frage kommen. Es muss mit Recht im Sinne Beyerles angenommen werden, „dass es nächst Konstanz im Bistumslande keinen zweiten Punkt gab, der sich so zur Marktgründung eignete wie Arbon. Es war seit den Römerzeiten der Kernpunkt eines eigenen Gaus, lag überaus günstig am See und an der alten Heerstrasse, auf welcher die Kauffahrer und Rompilger den Alpenpässen zuwanderten“. Aber genau die gleiche Einschätzung erfährt durch Abt Kraloh in unserer Markturkunde auch die Lage Rorschachs, wo der Markt zum Nutzen für die Durchreisenden wie der Mönche einzurichten wäre. Jedenfalls ist anzunehmen, dass der äbtische Markt nicht lange ohne Konkurrenz im Bischofsstädtchen blieb, sofern nicht etwa gerade der Rorschacher Markt als Gegensatz zu Arbon geschaffen worden sein sollte.

Ebensowenig wie für Arbon liegt für St. Gallen eine Marktverleihungsurkunde vor. Jedenfalls ist die Annahme unbegründet und unstatthaft, dass das Rorschacher Privileg einfach stillschweigend auf St. Gallen übertragen worden sei. Dagegen spricht die ganze Fassung⁵¹⁾. Wohl ist es ja denkbar, dass die Gründung bis zum 12. Jahrhundert in den Wirren wieder zurückgegangen und vom Platze St. Gallen mit den zahlreichen ansässigen Gewerbetreibenden der Rang abgelaufen worden sei⁵²⁾. Von einem ansässigen Gewerbebestande ist in der Rorschacher Urkunde nicht die Rede. Sie gehört den ältern Marktrechtsbriefen an und sichert in erster Linie den wandernden Kaufleuten und Romreisenden Vorteil und Schutz.

Vom Seegestade mit seinen ruhmreichen Klöstern und zahlreichen Pfälzen führte der alte Römerweg nach Chur. Von da wurde besonders in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts der Weg über den *Septimer* benutzt. Er war recht

eigentlich der *schwäbische* Pass. Markt-, Zoll- und Steuerurkunden beweisen seine Wichtigkeit. Die wandernden Kaufleute holten in Italien die fremden Handelsartikel, Weihrauch und Palmenzweige für den Kirchendienst, Kräuter und Salben zum Gebrauch in der Arzneikunde, Früchte und Gewürze, südliche Weine, bunte Stoffe etc. Zahlreich waren die Wanderer, die aus religiöser Begeisterung oder wegen kirchlichen Angelegenheiten die Romreise unternahmen. So kam auch Landaloh, der Bischof von Treviso auf seiner Rückreise über den Septimer bis Rorschach, wo er schwer erkrankte und vor seinem Tode noch den Abt Hartmut und die Brüder zu sich rief. Vor 833⁵³⁾. Es zogen auf diesem Wege die Krieger vieler kaiserlicher Romfahrten und Eroberungszüge. Kaiser Otto I. und seine zwei Nachfolger wählten mit Vorliebe den Weg über Chur und den Septimer, so dass die Zeit 950—1000 eine Glanzperiode dieses PASSES darstellt, und der mächtigste Herzog im Rate Otto I., Hermann I. von Schwaben vertrat deshalb wohl auch die Interessen des Abtes Kraloh mit Erfolg.

Dem Kloster fielen durch dieses Privilegium alle Zolleinkünfte zu. Nicht minder wichtig war das weitere Attribut des mittelalterlichen Marktes, die Münze, deren Erträgnisse mit dem gesteigerten Marktverkehr zunehmen mussten.

Ein Stadtrecht hat sich aus dem Rorschacher Marktprivilegium nie entwickelt. Es kam der Aufschwung des einstigen Klosterdorfes an der Steinach zur mittelalterlichen Stadt. Rorschach blieb für lange Zeit der *Reichshof*, den verschiedene Äbte zu verschiedenen Zeiten aus seinem Dornröschenschlafe aufzuwecken bemüht waren. 1485 August 17. liess sich auch Abt Ulrich Rösch von Kaiser Friedrich III. wieder bestätigen, „wie in dem markt zu Rorschach von alter her marckt und zoll gewesen, auch dasselb gotzhaus daselbst ir münz und slag gehabt und noch haben...“

⁵¹⁾ Gegen Gmür: Verfassungsgeschichtliche Entwicklung St. Gallens. S. 6.

⁵²⁾ Dr. Schelling: Urkundenbuch zur st. gall. Handels- und Industriegeschichte. S. Anmerkungen zu No. 9.

⁵³⁾ Ekkehart cas. cap. 9.

Gell, chunnft gly hei!

I bin als Bueb en Wildfang gly.
Und wenn i us der Schuel cho by,
So ha-n-i weidli z'Abig gno,
Und bin verufe-n und devo,
Denn hät my Muetter mir vom Rai
Na nahe grüeft: „Gell, chunnft gly hei!“

„Gell, chunnft gly hei!“ So feit jehz au
Zu mir mengsmal my tuffigs Frau,
Bigleitet's mi zum Abifhied na,
Wenn ich zum Abigfhoppe gah;
I lofe denn und säg nid Nei. —
Schön ift das Wort: „Gell, chunnft gly hei!“

„Gell, chunnft gly hei!“ — I ha's im Sinn;
Doch wenn i bi de Fründe bin,
So wird's halt, wie das öppe gah,
Bivor me's denkt, scho zimmli spat;
Doch eb's au über elft fei,
Schön ift das Wort: „Gell, chunnft gly hei!“

„Gell, chunnft gly hei!“ — Die töned d' Schritt
Als gieng en Andre-n-au na mit
I spater Nacht und Sterneschy
Am stille Chillehof verby;
Und schwarzi Chruz und graui Stei,
Die dütet's mer: „Gell, chunnft gly hei!“

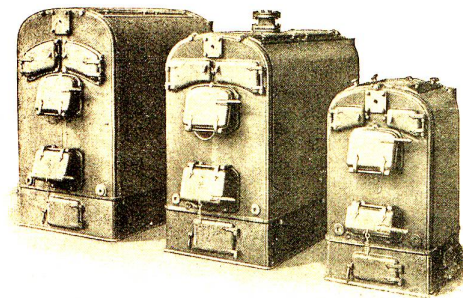


Installationswerke A.G.

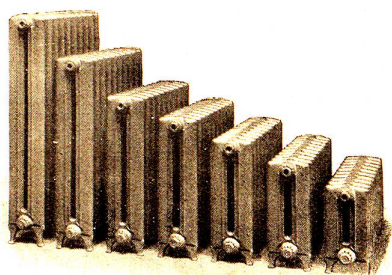
vormals Carl Frei & Cie., A.-G.

Rorschach und Winterthur

119 TELEPHON 125



CENTRALHEIZUNGEN DAMPF-ANLAGEN



Warmwasserbereitungen, Tröckne-Anlagen

Sanitäre Anlagen und Wasserversorgung

Mech. Reparaturwerkstätte

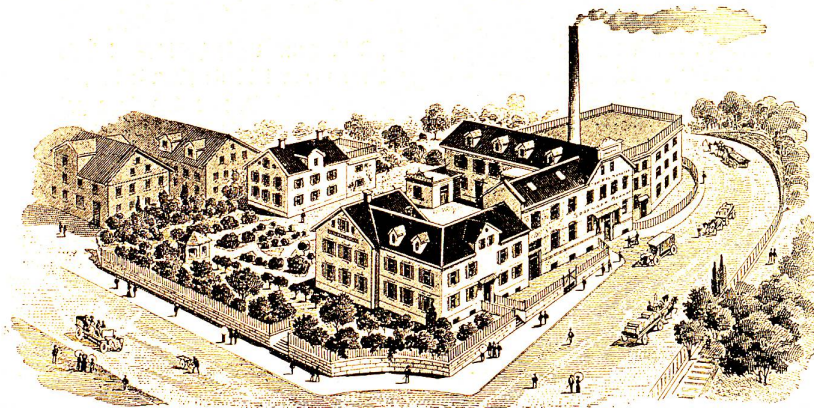
Autogene Schweisserei

Ingenieurbesuch und techn. Beratungen kostenlos.

Bernet & Co., St. Gallen

Filiale Rorschach, Trischlistrasse 23

Telephon
ST. GALLEN
No. 632



Telephon
RORSCHACH
No. 178

Chemische Garderoben-Reinigung, Appretur
Dekatur, Kleider-Färberei